



EINE INITIATIVE DES
THÜRINGER PFLEGEPAKTES
www.pflege-braucht-helden.de

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V.



Stellungnahme der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e.V.

Erste Änderung der Richtlinie zur Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung im Freistaat Thüringen

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e.V. bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zu o. g. Sachverhalt und würdigt die Zusammenarbeit in Vorbereitung der vorliegenden Richtlinie zwischen dem zuständigen Fachreferat und der LIGA als positiv.

Wir befürworten ausdrücklich die Erhöhung des Haushaltstitels 2018/2019, die es den Trägern der Verbraucherinsolvenzberatungsstellen ermöglicht ohne Deckelung der Personalkosten eine angemessene Vergütung ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu realisieren. Dies signalisiert die Wertschätzung der zu leistenden Beratungsarbeit sowie ihrer enormen fachlichen Anforderungen.

Weiterführend beziehen wir zu folgenden Punkten Stellung:

Zu 1.3

Die Ergänzung, dass Ratsuchende vor Inanspruchnahme einer Verbraucherinsolvenzberatung eine Schuldnerberatung in Anspruch genommen oder dies versucht haben sollen, findet unseren Zuspruch. Diese Vorgehensweise entspricht den gültigen Qualitätsstandards der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung in Thüringen und schafft eine klare Struktur und Klarheit für den Ablauf des Beratungsprozesses.

Zu 4.3.1

Wir begrüßen eine Netzplanung, die einem Dreijahresrhythmus unterliegt.

Die Frist von 3 Monaten für die Bekanntgabe einer neuen Netzplanung ist aus Sicht der LIGA zu kurzfristig. Sollten mit einer neuen Netzplanung personelle Veränderungen bei den Trägern verbunden sein, so benötigen diese mindestens 6 Monate vorher eine verbindliche Information. Personalveränderungen unter Wahrung arbeitsrechtliche Fristen müssen hierbei mitgedacht werden. Folgenden Wortlaut schlagen wir vor:

„Die Netzplanung findet alle drei Jahre für die jeweils kommenden drei Jahre statt. Sie soll mindestens 6 Monate vor ihrem Wirksamwerden, den betroffenen Trägern der Verbraucherinsolvenzberatungsstellen bekannt gegeben werden.“

Zu 4.3.2

Wir befürworten die Veränderung der Netzplanung mit der Festlegung einer Grundausstattung von 0,5 VbE pro Verbraucherinsolvenzberatungsstelle, da damit die grundlegende Ausstattung einer Verbraucherinsolvenzberatungsstelle sichergestellt ist.

Weitere VbE-Anteile werden anhand der Anzahl der überschuldeten Personen im Einzugsbereich der jeweiligen Beratungsstelle nach den Daten des statistischen Landesamtes und den Daten der Creditreform-Wirtschaftsforschung ermittelt und durch 12.000 geteilt.

Das bewerten wir als LIGA als Teilerfolg bezüglich der Verbesserung der Beratungssituation (u.a. Verkürzung der Beratungszeiten in den Beratungsstellen).

Zu 5.3.1

Die LIGA der freien Wohlfahrtspflege bewertet die vorgeschlagene Änderung bzgl. der tatsächlichen Personalausgaben der Beratungsfachkräfte und den Verzicht auf die bisherige „Deckelung“ der Personalkosten als positiv.

Im Begründungstext zum o.g. Punkt könnte als verstärkendes Argument weiterführend erwähnt werden, dass die verbesserte Personalkostenförderung in Zeiten des akuten Fachkräftemangels positive Auswirkungen potenzieller Stellen(neu)besetzung hat. Somit die Zukunftsfähigkeit des Beratungsfeldes gesichert und dessen Attraktivität gestärkt wird.

Zu 5.3.2

Wir begrüßen den Anstieg der Zuwendung für die Sach- und Verwaltungskosten. Perspektivisch sollte eine Dynamisierung der Kostensteigerung zukünftig berücksichtigt werden. .

Zu 7.5

In diesem Punkt sprechen wir uns für eine gleichartige Anwendung der Begrifflichkeiten analog ihrer Verwendung in den gültigen Qualitätsstandards der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung in Thüringen aus. Folgenden Wortlaut schlagen wir unter Punkt 7.5 vor: „ [...] c) Anzahl der bearbeiteten Fälle [...].“

Erfurt, 05.04.2018